

Antrag

der Abgeordneten **Christa Steiger, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Dr. Linus Förster, Markus Rinderspacher SPD**

Keine Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im SGB II – Rasche Überprüfung der Regelbedarfsstufe 3

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung für eine rasche Umsetzung der Protokollerklärung der Sitzung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat vom 22. Februar 2011 einzusetzen.

Bund und Länder hatten in Punkt 6. dieser Erklärung festgehalten, dass Grundlage für die Einigung über das Siebte Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches sein sollte, dass „der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 (...) mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen, überprüft (wird).“

(Anlage 1 zum Protokoll der 880. Sitzung des Bundesrats am 25. Februar 2011)

Begründung:

Zum 1. Januar 2011 wurde mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz die Regelbedarfsstufe 3 eingeführt. Diese entspricht 80 Prozent des Regelsatzes eines Alleinstehenden und wird für erwachsene Leistungsberechtigte bewilligt, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben. Darunter fallen auch volljährige Menschen mit Behinderungen. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur Regelbedarfsermittlung nach dem SGB II explizit klargestellt, dass der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen habe (Az: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09). In der Begründung zur Anlage zu § 28 SGB XII des Gesetzentwurfs zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches (BT-Drs. 17/3404) verwies die Bundesregierung allerdings darauf, dass aufgrund der Kürze der Zeit keine statistischen Ermittlungen zur Festsetzung der Regelbedarfsstufe 3 durchgeführt werden konnten. Der Abschlag von 20 Prozent erfolgte somit pauschal und ist u.E. mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar. Die Regelbedarfsstufe 3 wurde nicht nur willkürlich festgelegt, sondern bedeutet auch eine Ungleichbehandlung von Leistungsbeziehern nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und Leistungsbeziehern nach dem SGB II (Grundsicherung für Erwerbssuchende). Nach Vollendung des 25. Lebensjahres bilden Leistungsbezieher des SGB II unabhängig von ihrem Hausstand eine eigene Bedarfsgemeinschaft und können den vollen Regelbedarf der Grundsicherung nach dem SGB II von derzeit 374 Euro beanspruchen. Menschen mit Behinderungen, die bei ihren Eltern leben, erhalten 68 Euro weniger. Dies ist u.E. eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und steht weder mit dem inklusiven Gedanken der UN-Behindertenrechtskonvention noch mit dem Benachteiligungsverbot des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Art. 3 Abs. 3 Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) in Einklang.